

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/296-Pr.2/89

Wien, 1. Februar 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4642 IAB
1990 -02- 01
zu *4683 IJ*

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 4. Dezember 1989, Nr. 4683/J, betreffend die Mehrwertsteuerpflicht von Eigenleistungen bei Stromanschlüssen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Soferne ein Elektrizitätsunternehmen einen Hausanschluß an das Leitungsnetz herstellt und dem Konsumenten aufgrund seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamten Herstellungskosten des Anschlusses inklusive der Grabungskosten und Kosten für sonstige allfällige Nebenleistungen in Rechnung stellt, so ist in der Kostenübernahme das Entgelt für eine in der Einräumung von Strombezugsrechten bestehende sonstige Leistung des Energieversorgungsunternehmens zu erblicken. Falls der Konsument in Ausnahmefällen die Grabungs- und Maurerarbeiten gegen pauschale Gutschrift selbst durchführt, ändert dies die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage beim Versorgungsunternehmen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht, weil an die Stelle eines Teiles der Geldleistung lediglich die beschriebene Naturalleistung tritt. Eine Entgeltsminderung im umsatzsteuerrechtlichen Sinn wird dadurch nicht herbeigeführt.

- 2 -

Zu 2.:

Da die Erfassung des gemeinen Wertes der Grabungsarbeiten oft schwierig und überdies diese Naturalleistung nur von geringem Wert ist, sieht die Finanzverwaltung bei ab dem 1. Jänner 1990 durchzuführenden Stromanschlüssen von der umsatzsteuerlichen Erfassung der Naturalleistung bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Barium".